Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6403

09. 02. 90

Sachgebiet 412

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juni 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
— Drucksache 11/5727 —

A. Problem

Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen und Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungsfrist sowie Rechtsweggarantie und internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5727 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Gautier**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gautier

I. Inhalt

Der deutsch-sowjetische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu vertiefen, indem er günstige Bedingungen für Kapitalanlagen schafft. Die Gründung gemeinsamer Unternehmen, sog. joint ventures, ist nach Auffassung beider Seiten zudem geeignet, die Wirtschaftsreform in der Sowjetunion zu unterstützen. Durch Gesetze über ausländische Investitionen hat die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Grundlagen für Gemeinschaftsunternehmen geschaffen. Der völkerrechtliche Vertrag gewährt den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Meistbegünstigung und Anforderungen im Falle einer Enteignung. Die Bestimmung in Artikel 3 enthält die generelle Verpflichtung, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen bzw. gegen Investoren und deren Kapitalanlagen zu treffen. Diese Verpflichtung wurde anstelle des sonst üblichen Gebots der Inländerbehandlung aufgenommen. In der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken genießen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung eine Sonderstellung gegenüber den Staatsbetrieben. Eine Inländerbehandlung hätte daher aus sowjetischer Sicht hierzu im Widerspruch gestanden. Das Gebot der Nichtdiskriminierung dient wie die Inländerbehandlung dazu, Wettbewerbsnachteile gegenüber einheimischen Unternehmen zu vermeiden. Um zusätzliche Sicherheit zu schaffen, wurde das Diskriminierungsverbot in der Protokollnummer 2 Buchstabe c durch Aufzählung der wichtigsten Anwendungsfälle, die für eine unternehmerische Tätigkeit von Bedeutung sind, näher konkretisiert. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sog. Altinvestitionen, die nach dem 25. September 1955 (Tag der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen) vorgenommen worden sind.

Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Das Abkommen dient auch dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das deutsch-sowjetische Unternehmensverflechtungen zusätzlich stimulieren kann.

Der Vertrag enthält die in Verträgen mit osteuropäischen Staaten übliche Berlin-Klausel (die sog. Frank-Falin-Klausel). Er gilt nach dem Inkrafttreten zunächst für 15 Jahre und wird sodann — mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist — auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrages vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere 20 Jahre lang geschützt.

Der Investitionsförderungsvertrag mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 13. Juni 1989 entspricht weitgehend dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit Entwicklungsländern und anderen osteuropäischen Staaten ist.

Das Protokoll enthält u. a. ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen.

II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 7. Februar 1990 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses einbezogen, der in seiner Sitzung am 17. Januar 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP und Stimmenthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen hatte.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Dr. Gautier

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333